



Satzung des SPD-Stadtverbandes Beckum

Satzung des Stadtverbandes Beckum der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 Tätigkeitsgebiet, Name und Gliederung

1. Der Stadtverband Beckum der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Beckum.
2. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Stadtverband Beckum“, abgekürzt SPD-Stadtverband Beckum.
3. Der Stadtverband gliedert sich in Ortsvereine.

§ 2 Grundlagen

Grundlagen für den SPD-Stadtverband Beckum sind:

1. das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Finanzordnung und die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschland;
2. das Statut des Landesverbandes NRW der SPD sowie
3. die Satzung für den Kreisverband Warendorf der SPD.

§ 3 Aufgaben

Der Stadtverband koordiniert und führt auf Stadtebene die politische Arbeit der SPD und ist zuständig für alle Politikbereiche. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Tätigkeit der Ortsvereine zu unterstützen und deren Zusammenarbeit zu fördern;
2. die Aktivierung, Koordination und Präsentation der politischen Arbeit;
3. Bildung von politischen Arbeitskreisen und Projektgruppen;
4. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Vermittlung von politischen Inhalten und Einbindung der Bürgerschaft in politische Entscheidungsprozesse.
5. Vorbereitung und Koordination von Anträgen und Initiativen für übergeordnete Parteigremien;
6. durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen für die Vermittlung und Unterstützung sozialdemokratischer Ziele zu sorgen;

7. Vorbereitung, Koordination, Finanzierung und Durchführung von Kommunalwahlkämpfen.
8. Vorbereitung, Koordination, Finanzierung und Durchführung von überregionalen Wahlkämpfen.
9. Vorbereitung und Einberufung des Stadtparteitages.
10. Stellungnahme zu politischen Fragen;
11. Nominierung von Kandidaten/innen für übergeordnete Gremien und Arbeitsgemeinschaften der SPD;
12. die Nominierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Beckum und den Beschluss für diese Kandidatur;
13. die Nominierung und Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt Beckum und die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Bereich der Stadt Beckum für den Kreistag des Kreises Warendorf und deren Vertreter/innen unter Mitwirkung der Ortsvereine zu wählen sowie die Reserveliste für den Rat der Stadt Beckum zu beschließen. Die Mitwirkung der Ortsvereine ist sicherzustellen.
14. kommunalpolitische Richtlinien für die Ratsfraktion zu erarbeiten, sowie die Ratsfraktion bei ihrer Arbeit zu unterstützen und vor der Wahl der Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie der städtischen Beigeordneten mitzuwirken.
15. überörtliche Parteikonferenzen vorzubereiten.

§ 4 Organe

Die Organe des Stadtverbandes sind:

- a. der Stadtparteitag und
- b. der Stadtverbandsvorstand.

§ 5 Der Stadtparteitag

1. Der Stadtparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. Er ist im Sinne des **Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen** die Mitgliederversammlung, die die Wahlvorschläge beschließt.
2. Der Stadtparteitag wird vom Stadtverbandsvorstand einberufen und findet

- a. mindestens einmal jährlich,
 - b. auf Beschluss des Stadtverbandsvorstandes,
 - c. auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der SPD in der Stadt Beckum oder
 - d. auf Antrag zweier Ortsvereine statt.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtparteitages sind alle Mitglieder der Ortsvereine der SPD in der Stadt Beckum.
4. Der Stadtparteitag ist beschlussfähig, wenn er unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich eingeladen wurde. Eine Einladung per E-Mail erfüllt das Prinzip der Schriftlichkeit.
5. Antragsberechtigt sind die alle Mitglieder, die Ortsvereins- und Stadtverbandsvorstände, die Ratsfraktion und die in der Stadt Beckum bestehenden SPD-Arbeitsgemeinschaften.
6. Der Stadtparteitag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, diese Satzung, die Satzung einer übergeordneten Parteiorganisation oder ein Gesetz bestimmen etwas anderes. Die einfache Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen überwiegt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Der Stadtparteitag stellt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Kandidatin/den Kandidaten für das hauptamtliche Bürgermeisteramt und die Ratskandidaten auf und beschließt die Reserveliste für den Rat der Stadt. Zudem obliegt ihm der Beschluss über das Kommunalwahlprogramm. Er empfiehlt dem zuständigen Kreisverband die Beckumer Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag sowie deren Reihenfolge auf der Reserveliste.
8. Die Direktkandidaten werden dem Stadtparteitag unter Mitwirkung der Ortsvereine durch den Stadtverbandsvorstand vorgeschlagen.
9. Den Vorschlag für die Reserveliste unterbreitet der Stadtverbandsvorstand unter Mitwirkung der Ortsvereine.

§ 6 Aufgaben des Stadtparteitages

Der Stadtparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Stadtratsfraktion, der Arbeitsgemeinschaften und der anderen Abgeordneten aus dem Bereich des Stadtverbandes.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
4. Verabschiedung eines Haushaltsplanes des Stadtverbandes.
5. Verabschiedung von Kommunalwahlprogrammen.
6. Beratung und Beschlussfassung über politische Anträge.

§ 7 Der Stadtverbandsvorstand

1. Der Stadtverbandsvorstand wird alle zwei Jahre vom Stadtparteitag gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer
 - d. der/dem Kassierer
 - e. einer vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.
2. Beratend nehmen an den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes teil:
 - a. die Vorsitzenden der Ortsvereine und der Ratsfraktion,
 - b. die/der hauptamtliche Bürgermeister/in und ihre/seine Stellvertreter/innen, soweit diese der SPD angehören.
3. Die/der Vorsitzende soll den Stadtverbandsvorstand sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einladen; sie/er muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
4. Der Vorstand des Stadtverbands führt die Geschäfte der Partei nach den in § 3 genannten Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stadtparteitags.

§ 8 Finanzen des Stadtverbandes

1. Der Stadtverband finanziert seine Tätigkeit aus Spenden, Zuschüssen der Ortsvereine und sonstigen Einnahmen.
2. Für die laufende politische Arbeit erhält der Stadtverband von den Ortsvereinen jährlich 1/12 der Beiträge der Ratsmitglieder, die diese innerhalb eines Jahres nach der Abgabenordnung der Partei zu zahlen haben.
3. Die Umlage muss im Januar eines Jahres von den Ortsvereinen an den Stadtverband überwiesen werden.
4. In Abstimmung mit den Ortsvereinen sind bei Bedarf weitere Mittel für die Arbeit des Stadtverbandes zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Revision

1. Der Stadtparteitag wählt drei Mitglieder für die Revisionskommission.
2. Der Revisionskommission obliegt die jährliche Prüfung der Stadtverbandskasse.
3. Bei den Prüfungen müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

1. Der Vorstand des Stadtverbandes kann Arbeitsgemeinschaften bilden.
2. Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach den Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften der Gesamtpartei.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften zu fördern.
4. Die Arbeitsgemeinschaften führen keine eigenen Kassen. Der Vorstand stellt ihnen im Rahmen des Haushaltes die notwendigen Mittel zur Erledigung ihrer politischen Arbeit zur Verfügung.

§11 Niederschriften

Über alle Zusammenkünfte der Organe des Stadtverbandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Wahlen

Alle nach diesem Statut durchzuführenden Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme in Kraft.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtparteitages.
3. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.